2. Hinterlegungsbehörden (Art. 2 BayHintG)

[1]Die Hinterlegungsstelle im Sinn des Art. 2 Abs. 1 BayHintG führt ihren Schriftwechsel unter der Bezeichnung „Amtsgericht – Hinterlegungsstelle“. [2]Sie führt Siegel und Stempel des Amtsgerichts.